

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Arbeitsmedizinischen Praxis Dr. med. Barbara Wüschner (AP)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Leistungen der AP werden ausschließlich unter den nachfolgenden Geschäftsbedingungen angeboten. Diese gelten in ihrer jeweiligen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte mit ihren Kunden. Die Vereinbarung abweichender Vereinbarungen im Einzelfall und/oder in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden muss zu ihrer Wirksamkeit vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Bedingungen der AP gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistung vorbehaltlos erbringt.

(2) Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Gesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB), wenn die AP mit ihnen in Geschäftsbeziehung tritt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angaben der AP in Anzeigen, Katalogen, auf Internet-Web-Seiten u. ä. stellen keine rechtlich bindenden Angebote, sondern eine Aufforderung zu ihrer Bestellung dar; Preise sind freibleibend. Vorbehalten bleibt insbesondere die Korrektur von Irrtümern.

(2) Mit der Beauftragung von Leistungen an die AP erklärt der Kunde, diese rechtsverbindlich und gemäß der jeweils geltenden Tarifübersicht kostenpflichtig in Anspruch nehmen zu wollen. Wird hierauf ein fester Termin für die Leistung vereinbart, kann eine Stornierung bis zu 5 Werktagen vor diesem Termin für den Kunden kostenfrei erfolgen. Hiernach wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50% des sonst angefallenen Untersuchungspreises berechnet.

(3) Insbesondere Nebenabreden, Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien gelten nur dann als wirksam vereinbart, wenn diese vor oder bei Vertragsschluss in schriftlicher Form von beiden Parteien unterzeichnet vorliegen. Dies gilt für eine Aufhebung dieser Regelung entsprechend.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat der AP alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Tatsachen, Auskünfte und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen. Er wird alle erforderlichen Vorbereitungstätigkeiten in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchführen. Sofern Hilfspersonen zur Durchführung von Prüfungen notwendig sind (z.B. zur Begehung von Räumlichkeiten), werden diese vom Kunden beauftragt, koordiniert und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit überwacht.

(3) Wird die AP außerhalb ihres Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt. Die AP ist dazu berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen sind.

(4) Die AP möchte Rechnungen möglichst transparent stellen. Deswegen ist der Betrieb verpflichtet, sicherzustellen, dass die Rechnungen, die die AP stellt, durch den Betrieb entsprechend des Datenschutzes und unter Verschwiegenheit durch geeignetes Personal behandelt werden und keine Informationen aus der Rechnungsstellung gewonnen werden. Sollten Rechnungsinformationen durch den Betrieb zufällig oder bewusst Grundlage anderer

Entscheidungen werden, so stellt der Betrieb die AP von Schadenersatzansprüchen infolge dieser Entscheidungen frei.

§ 4 Pflichten der AP

(1) Die AP wird ihre vertraglich geschuldeten Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen erbringen. Soweit dies Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistungen ist, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden anerkannten Regeln der Technik beachtet.

(2) Die AP ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses ausdrücklich umfasst. Keine Gewähr wird übernommen für die Richtigkeit der Sicherheitsregeln, -vorschriften und -programme, die den Prüfungen und Gutachten der AP zugrunde liegen, es sei denn, jene Regeln, Vorschriften oder Programme stammen von dieser selbst oder sind selbst Gegenstand des Prüfauftrags.

§ 5 Fristen und Termine

(1) Von der AP zugesagten Fristen und Termine gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich verbindliche Vereinbarungen getroffen wurden; dies muss schriftlich erfolgen.

(2) Für die AP geltende Fristen beginnen erst nach der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.

(3) Wird eine von der AP geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch von ihr nicht verschuldete Umstände verzögert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so ist die AP dazu berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach ihrer Wahl die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Die AP wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Teilleistung informieren.

Schadenersatzansprüche gegenüber der AP in diesen Fällen sind ausgeschlossen.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die AP dazu berechtigt, den ihr entstehenden Schaden zuzüglich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

(5) Ein Vertragsangebot gilt für eine Dauer von 8 Wochen. Danach ist die AP nicht mehr gebunden, den Vertrag anzunehmen.

§ 6 Preise, Zahlungen, Aufrechnung

(1) Für die Abgeltung der seitens der AP erbrachten Leistungen ist der vertraglich vereinbarte, ansonsten der seitens der AP für entsprechende Leistungen üblicherweise in Rechnung gestellte Preis, zu dem die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt, hinzugerechnet wird. Der Kunde ist verpflichtet, Auskünfte und Hilfe zur Einordnung/Feststellung der Umsatzsteuerpflicht für erbrachte Leistungen zu geben. Tut er das nicht, ist er zur Zahlung der UST auf die Leistungen verpflichtet.

Sollten durch das Finanzamt eine Umsatzsteuer-Pflicht für Teile des Leistungsumfanges nachträglich festgestellt werden, kann die AP die Rechnungen ändern und die Umsatzsteuer vom Kunden nachfordern.

(2) Ergeben sich während der Leistungserbringung Änderungen und/oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfanges, wird die vereinbarte Vergütung der jeweils geltenden Vergütungsübersicht der AP entsprechend angepasst.

(3) Sollte im Vertrag keine andere Regelung getroffen sein sind Stundenangaben so auszulegen, dass die Einsatzzeit zu 60 % im Betrieb vor Ort oder mit direkter Tätigkeit für das Unternehmen und zu 40 % für Schreib- und Dokumentationsaufgaben, Telefonate, Auswertungen von Untersuchungsbefunden u. ä. erbracht wird.

(3) Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen und längerfristigen Verträgen ist die AP dazu berechtigt, Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu Verlangen. Bei einer Erhöhung der AP entstehenden Kosten kann diese zudem angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Ist der Kunde mit einer solchen Erhöhung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines solchen Erhöhungsverlangens den Vertrag kündigen, ansonsten gilt die Erhöhung als vereinbart.

(4) Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch eine Pflichtverletzung seitens des Kunden Auftraggebers insbesondere zeitliche Verzögerungen, bleibt es der AP vorbehalten, hierdurch entstandenen Mehraufwand zu berechnen.

(5) Alle Rechnungen der AP sind ohne Skontoabzug und kostenfrei innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang auszugleichen.

(6) Die AP ist im Falle mehrerer Forderungen gegenüber dem Kunden dazu berechtigt, eingehende Zahlungen auf Forderungen ihrer Wahl in Anrechnung zu bringen. In aller Regel werden Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

(7) Eine Aufrechnung des Kunden gegenüber Forderungen der AP ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder sonst seitens der AP vor einer Aufrechnungserklärung gegenüber dem Kunden schriftlich anerkannt wurden. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet ist, darf die AP vor der Erbringung noch ausstehender Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

(9) Für außergerichtliche Mahnungen der AP wird der Kunde den entsprechenden Kostenaufwand pauschal mit jeweils 5,00 € ersetzen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Offensichtliche Mängel sind von dem Kunden unverzüglich, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung – jedenfalls jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist – der AP schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Die AP leistet nach ihrer Wahl für Mängel zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzleistung, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Kunden rechtfertigen.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

§ 8 Haftung

(1) Jeder Schaden, für den der Kunde die AP für verantwortlich hält, ist der AP unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die AP haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung der AP ist auf den Umfang der durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Summe beschränkt.

(3) Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragswesentlich gelten hierbei solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst

ermöglichen, deren Verletzung aber die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Für den hier vorliegenden Vertrag begrenzen die Parteien den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden auf die Haftungshöchstsumme der seitens der AP bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung.

(4) Über die Regelungen der vorstehenden Absätze hinaus, ist eine Schadensersatzpflicht der AP ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche gegen die AP ausgeschlossen sind, gilt dies für eine etwaige persönliche Haftung von Mitarbeitern der AP entsprechend.

(5) Eine Haftung nach dem ProdHaftG bleibt unberührt.

(6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Schadensersatzansprüche im Sinne des Abs. 2 nach den gesetzlichen Regelungen verjähren. Schadensersatzansprüche im Sinne des Abs. 3 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 9 Verjährung im Übrigen

(1) Unbeschadet des § 8 Abs. 6 verjähren sonstige vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen in einem Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ausgenommen sind Mängelansprüche, bei denen die gesetzliche Verjährungsfrist 5 Jahre oder länger beträgt.

(2) Von der vorstehenden Regelung bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:

- für das Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen;
- für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB;
- für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

§ 10 Erfüllungsort, Abtretungsverbot

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der AP.

(2) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit der AP zustehen, ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der AP unzulässig.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt insbesondere für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Der AP steht es jedoch frei, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke bekannt werden oder sonst entstehen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine Regelung setzen, die die Parteien vernünftigerweise zuvor bereits vereinbart hätten, wäre ihnen die Lückenhaftigkeit der Regelung zuvor bewusst gewesen.